



Menschenrechtsdialoge: Aussen – Innen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte DIM hat vor kurzem eine ausgezeichnete Studie zu Menschenrechtsdialogen mit islamisch geprägten Ländern veröffentlicht.* Eines der Ergebnisse der Studie klingt etwas paradox: Wenn Dialogveranstaltungen unter dem Thema «Der Islam und die Menschenrechte» oder «Westliches und islamisches Menschenrechtsverständnis» stünden, sei die Gefahr gross, dass sie ziemlich genau das Gegenteil von dem bewirkten, was eigentlich beabsichtigt gewesen sei: Sie trügen zur Polarisierung bei, indem die Themenstellung die Beteiligten zur ideologischen Blockbildung geradezu ermuntere. Der Grund liegt darin, dass bei einer solchen Themenstellung unterstellt wird, «der Westen» bzw. «der Islam» seien definierbare Einheiten, welche eindeutige Beziehungen zu den «Menschenrechten» aufweisen würden. Das trifft ebenso wenig zu, wie die weitere suggestive Annahme, dass nämlich «der Westen» als Statthalter der Menschenrechte auftrete, während «der Islam» ein grundsätzliches Problem damit habe. Solchen Zuschreibungen liegt die einfache psychologische Tatsache zugrunde, dass Widersprüche und blinde Flecken leichter bei den Anderen geortet werden, als bei sich selbst. Dies gilt auch kollektiv: Die eigenen kulturell oder strukturell bedingten blinden Flecken bezüglich der Umsetzung der Menschenrechte zu identifizieren, ist mühsamer und peinlicher, als bestimmte fremdkulturelle Normen anzuprangern, welche international geltenden Menschenrechten offensichtlich widersprechen.

Machen wir die Probe aufs Exempel: Kehren wir den forschenden Blick gegen uns selbst und versuchen, eigene kulturell blinde Flecken auszuloten, welche der Umsetzung von Menschenrechten beharrlich entgegenstehen! Nehmen wir den privaten Motorfahrzeugverkehr als Beispiel. Widerspricht es nicht klar dem Recht auf Leben, wenn Autos mit staatlichem Segen so gebaut bzw. importiert werden dürfen, dass sie innert kürzester Zeit von null auf eine für Fussgänger und Fussgängerinnen lebensbedrohliche Geschwindigkeit beschleunigen können, notabene bis zu einer Höchstgeschwindigkeit, welche die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit teilweise krass übersteigt? Weshalb gibt es in unserem Land keine angeregte Menschenrechtsdiskussion über dieses Beschleunigungspotential, das jeden vernünftigen Rahmen sprengt?

Weiter auf Seite 3

kommen & gehen

Der Exekutivausschuss des UNHCR hat den Schweizer **Jean-Marc Boulgaris** zu seinem Präsidenten ernannt. Botschafter Boulgaris ist Ständiger Vertreter der Schweiz beim Büro der UNO und den anderen internationalen Organisationen in Genf.

Ebenfalls eine ehrenvolle Ernennung erfuhr Ökonom und DEZA-Mitarbeiter **Markus Müller**. Die OSZE ernannte ihn zum Missionschef in Kirgisien.

In Bulletin Nummer 3 haben wir **Lara Cataldi** von der Erklärung von Bern porträtiert. In der Zwischenzeit hat sie die EvB verlassen und gönnt sich ein Time-Out. Nachfolgerin ist **Florence Gerber**, die ihre Tätigkeit per 1. Januar 2003 aufnehmen wird.

In eigener Sache

Künftig liegt humanrights.ch ein Einzahlungsschein bei. Um Sie weiterhin über aktuelle Fragen im Bereich der Menschenrechte, über die Praxis der UNO und des Europarates sowie über die Menschenrechtspolitik der Schweiz informieren zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Mitglieder von MERS erhalten humanrights.ch auch weiterhin gratis!



Die Bodyguard



Durch ihre Präsenz schützen die Friedensaktivisten von Peace Brigades International, wie beispielsweise Claudia Marti, bedrohte Menschenrechtler auf der ganzen Welt. Für diese Arbeit ist es wichtig: Immer höflich bleiben, auch gegenüber Mördern im Auftrag des Staates.

«Aufgewachsen bin ich in Sursee. Bereits als kleines Kind haben mich Länder ausserhalb unseres Kulturkreises sehr fasziniert. Insbesondere Afrika hat es mir angetan, obwohl es bei uns auf dem Land gar keine Schwarzen gab. Weniger interessiert hat mich damals hingegen Lateinamerika – bis ich mit Peace Brigades International (PBI) erstmals dort war.

Bevor ich zu PBI gekommen bin, hatte ich Geschichte studiert, wo ich mich auf Themen wie internationale Politik und Zusammenarbeit konzentrierte. Anschliessend arbeitete ich ein Jahr lang als Sprachlehrerin und zwei Jahre in der Privatwirtschaft. Ich war zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit einer Zürcher Managementsschule. Dass ich diesen Job nicht für immer machen würde, war für mich von Beginn weg klar. Aber ich wollte die Wirtschaft von innen kennen lernen, wollte wissen, wie es läuft, wie die Leute ticken. Gesehen zu haben, wie verschieden die Menschen denken, kommt mir heute bei meinen Einsätzen für PBI zugute. Wer nur in seiner eigenen Welt lebt, denkt oft, die eigenen Argumente seien eh die besten.

Seit drei Jahren bin ich bei PBI: Zuerst habe ich im Büro in Zürich gearbeitet, anschliessend verbrachte ich ein Jahr in Kolumbien. Seit meiner Rückkehr in die Schweiz vor eineinhalb Jahren arbeite ich als Koordinatorin im Fribourger Büro von PBI.

Zu PBI bin ich gegangen, weil ich die Realität eines Landes im Konflikt kennen lernen wollte. Ich suchte nach Einsatzmöglichkeiten, die mir entsprechen. Die klassische Entwicklungszusammenarbeit interessierte mich eher weniger: Ich hatte leichte Vorbehalte dagegen, dass man den Menschen in Ländern des Südens vorfabrizierte Rezepte und Lösungen für ihre Probleme bringt.

PBI arbeitet anders: Unser Grundsatz ist es, für die lokalen Aktivisten – die ja am besten wissen, wie man die Konflikte lösen kann – Raum zu schaffen, indem wir sie

überall hin begleiten. Zurzeit sind wir an vier Standorten tätig: In Indonesien, Mexiko, Guatemala und Kolumbien. Wir werden jeweils von den örtlichen NGOs in ihr Land geholt. Verschiedene Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit wir hingehen: Der entsprechende Staat muss einen guten Ruf bezüglich der Menschenrechte zu verlieren haben. Er muss zugeben, dass gewisse Aktivisten wegen ihrer Menschenrechtstätigkeit in Gefahr sind. Und schliesslich muss die Regierung Einfluss auf die Sicherheitslage haben. Es gehört jedoch nicht zu unserer Arbeit oder unserem Mandat, die Konfliktparteien anzuklagen oder für eine Seite Partei zu ergreifen. Ausserdem sprechen wir nur mit legalen Akteuren. Im Kontakt mit den staatlichen Stellen bleiben wir immer sehr höflich und werden auch höflich empfangen.

Die Gefühle zurückzuhalten ist etwas vom Schwierigsten an meiner Arbeit: Es ist nicht einfach, seine politische Meinung für sich zu behalten, vor allem wenn man Behördenvertretern gegenüber sitzt, mit deren Ansichten man nicht einverstanden ist. Dann muss man sich daran erinnern, dass man diesen Besuch als Vertreter oder Vertreterin von PBI macht, und dass es unsere Aufgabe ist, Raum für die Arbeit von Menschenrechtsaktivisten zu schaffen, und nicht, selber politische Stellung zu nehmen. Wir erklären also unser Mandat und drücken unsere Besorgnis über die Situation von bestimmten begleiteten Personen aus. Ausserdem erinnern wir daran, wie wichtig es ist, die Menschenrechte zu respektieren.

Meistens beteuern unsere Gesprächspartner, dass sie sich selbstverständlich an die Menschenrechte hielten. Sie seien auch sehr am Thema interessiert und intern würden sie ihre Leute sogar schulen. Und sie seien sehr froh über unsere Besuche.

Diese Widersprüche zwischen Fassade und Wirklichkeit gibt es in all diesen Ländern. Genau damit arbeiten wir: Bereits unsere pure Präsenz ist eigentlich unbequem. Wir haben unsere Kanäle, um Informationen verschicken und Fälle publik zu machen. Natürlich ist jeder Staat an einem guten Image interessiert und mag deshalb solche Berichte nicht besonders. Aber wir werden auch nicht instrumentalisiert, sondern können etwas bewirken: Die Leute, die wir begleiten, sind noch immer am Leben. Unsere Arbeit ist zwar langsam, aber es sind kleine Schritte in Richtung Gerechtigkeit, ganz ohne Spektakel.

Diese Arbeit ist nur möglich dank dem Aussenministerium und den Botschaften, die hinter uns stehen. Es ist sehr beeindruckend, was die Schweiz als kleines Land für Menschenrechte alles unternimmt, wo sie sich überall dafür engagiert. Als neutrales Land hat die Schweiz die Möglichkeit, ihre eigene Position zu vertreten – und sie wird ernst genommen: Denn die wirtschaftliche Macht der Schweiz ist gross, und ihr Image – trotz allem – nicht schlecht.»

Jean François Tanda



Lokal handeln, vernetzt vorgehen, global wirken.

Das ist das Motto der Organisation Peace Brigades International, die 1981 in Kanada gegründet wurde. Heute bestehen lokale Abteiler in zwanzig Ländern.

Die Organisation ist sowohl religionsneutral als auch partei- und regierungsabhängig, auch wenn das EDA PBI Schweiz finanziell unterstützt.

Website: www.peacebrigades.ch

Menschenrechtsdialoge: Aussen – Innen

(Fortsetzung von Seite 1)

Auch dass die Automobilisten in Schweizer Wohngebieten den öffentlichen Raum beherrschen, und dass kinderfreundliche Tempolimiten – wo es sie überhaupt gibt – nirgends konsequent durchgesetzt werden, wird kaum als Menschenrechtsproblem wahrgenommen. Obwohl diese Zustände offensichtlich zu Lasten der Entwicklungsmöglichkeiten aller Kinder gehen und damit deren Rechte empfindlich verletzen. Würden diese einfachen Tatsachen als Menschenrechtsproblem wahrgenommen, wäre dies der Anfang einer politischen Diskussion, welche liebgeordnete kulturelle Werte wie Mobilität und Geschwindigkeit radikal in Frage stellen müsste, um dann eventuell mit konkreten Lösungen zu einer verbesserten Umsetzung der Menschenrechte zu gelangen.

Die Beispiele zeigen: Um eine konkrete Problematik als ein Menschenrechtsproblem einzuordnen, braucht es einen gesellschaftlichen Konsens, der immer auch einen kulturellen Kern hat. Wenn auf kollektiver Ebene der Wert der individuellen Mobilität über jenem eines kinderfreundlichen Lebensraums steht, wird das damit verknüpfte Menschenrechtsproblem schlicht ignoriert. Auch bei uns klammert sich die politische Öffentlichkeit an liebgeordnete Traditionen und kollektive Mythen und lässt diese schwerer wiegen, als bestimmte Menschenrechtsstandards. Weitere Beispiele gefällig? Man denke etwa an das Verhältnis zwischen Föderalismus und dem Recht auf Gleichbehandlung bezüglich der Umsetzung von Sozialrechten, ungeachtet des Wohnsitzkantons. Oder an die Landsgemeinden und das Recht auf eine geheime Wahl. Einer der bizarrsten blinden Flecken in unserer Menschenrechtswahrnehmung lässt sich freilich weniger einer kulturellen als vielmehr einer strukturellen Brille zuschreiben: nämlich die zulässige, ja vorgeschriebene statusgebundene Diskriminierung von Menschen ohne Schweizerpass, die in der Schweiz ihren Lebensmittelpunkt haben. Diese Ungereimtheit verdankt sich dem Machtinteresse aller modernen Staaten, selber definieren zu wollen, wer dazugehört und wer nicht, wer das Privileg hat, Souverän zu sein und die Früchte der Arbeit zu geniessen, und wer nicht. Und einige der Privilegierten werden nicht müde, mit dem Finger auf die Anderen zu zeigen und ihnen zu unterstellen, sie hätten nur schon kulturell ein grundsätzliches Problem mit den Menschenrechten.

Alex Sutter

* Anna Würth: Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention? Zur Menschenrechtspolitik gegenüber islamisch geprägten Staaten. Deutsches Institut für Menschenrechte, September 2003. Download unter: www.humanrights.ch/themen/universalitaet/pdf/031010_dim_islam.pdf
Mehr Lesenswertes zum Thema «Die Universalität der Menschenrechte angesichts kultureller Vielfalt» unter: www.humanrights.ch/themen/universalitaet/index.html

ÜBERSICHT ÜBER DIE REGIONALEN MENSCHENRECHTSVERTRÄGE

REGION

Europa	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, in Kraft seit 3. September 1953 (44 Mitgliedstaaten) <i>mehr dazu unter:</i> www.humanrights.ch/instrumente/europ_abkommen/emrk.html
Afrika	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Banjul Charta) vom 27. Juni 1981, in Kraft seit 21. Oktober 1986 (53 Mitgliedstaaten) <i>mehr dazu unter:</i> www.humanrights.ch/instrumente/weitere_instrumente/afrikanische_charta.html
Amerika	Interamerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) vom 22. November 1969, in Kraft seit 18. Juli 1978 (25 Mitgliedstaaten) <i>mehr dazu unter:</i> www.humanrights.ch/instrumente/weitere_instrumente/interamerikanisch.html
Asien	In Asien besteht bis heute <i>keine</i> regionale Menschenrechtskonvention. Die beiden Organisationen Südasiens, die SAARC (South Asian Association for Regional Cooperation) und insbesondere die ASEAN (Association of South East Asian Nations), stehen den Menschenrechtsverträgen kritisch gegenüber, da sie die damit verbundene Möglichkeit ihrer Einforderung als Einmischung in innere Angelegenheiten betrachten.
Ozeanien	Auch Ozeanien kennt erstaunlicherweise <i>keine</i> regionale Konvention.

Arabische Menschenrechtscharta

Obwohl der Rat der Arabischen Liga die Arab Charta on Human Rights bereits 1994 verabschiedet hat, ist die arabische Menschenrechtscharta bis heute kein völkerrechtlich verbindliches Instrument. Normativ beruft sie sich sowohl auf die UNO Pakte I und II als auch auf die «Kairo-Erklärung über Menschenrechte im Islam». Die Charta enthält keinen shari'a-Vorbehalt.

Deutsche Übersetzung der Arabischen Menschenrechtscharta:

www.humanrights.ch/instrumente/weitere_instrumente/pdf/030218_arabische_charta.pdf

Weitere Angaben in der DIM-Studie von Anna Würth, S.35 (vgl. Literaturhinweis auf dieser Seite)*

Islamische Menschenrechtsdeklarationen

Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung von 1981

Herausgegeben von der nicht-staatlichen, konservativen Organisation «Islam-Rat für Europa» mit Sitz in London. Obwohl oft zitiert, ist die AIME politisch und rechtlich ohne weitere Bedeutung.

Wortlaut auf deutsch unter: www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/dokument_8.htm

Kairo-Erklärung der Menschenrechte im Islam (1990)

Die von der «Organisation islamischer Staaten» (OIC) im Jahr 1990 verkündete Menschenrechtserklärung hat den Anspruch, sich zu einem Instrument des regionalen Menschenrechtsschutzes zu entwickeln. Allerdings ist auch die Kairo-Erklärung für die in der OIC organisierten Staaten bis heute kein verbindliches Rechtsinstrument, sondern eher ein Instrument einer gemeinsamen Menschenrechts-Aussenpolitik. Alle in der Kairo-Erklärung verkündeten Rechte unterstehen einem shari'a-Vorbehalt; d. h. das islamische Recht gilt als verbindlicher Rahmen für die Auslegung der verkündeten Menschenrechte.

Vgl. die englische Textfassung unter www.humanrights.ch/themen/universalitaet/islam.html

Weitere Angaben zu den islamischen Menschenrechtserklärungen in der DIM-Studie von Anna Würth, S.3–40 (vgl. Literaturhinweis auf dieser Seite)



UN-AUSSCHUSS FÜR MENSCHENRECHTE

INDIVIDUALBESCHWERDEN

Das dreimal jährlich tagende Überwachungsorgan des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) beurteilte anlässlich seiner 78. Session unter anderem folgende Fälle:

Verbot der Auslieferung bei drohender Todesstrafe – Praxisänderung

Der erste hier zu besprechende Fall, **Judge gegen Kanada** (Communication 829/1998), ermöglichte es dem Ausschuss, seine Praxis über die Zulässigkeit von Auslieferungen bei drohender Todesstrafe weiter zu entwickeln. Der Beschwerdeführer wurde in den USA wegen Mordes zum Tod verurteilt. Ihm gelang aber die Flucht nach Kanada. Nach Verbüßung einer Haftstrafe wegen zweier in diesem Land verübter Raubüberfälle wurde er an die USA ausgeliefert, unmittelbar nachdem seine dagegen erhobene Beschwerde abgelehnt worden ist. Durch diese überhastete Auslieferung wurde es ihm verunmöglicht, seine Beschwerde weiterzuziehen. Für den Ausschuss stellten sich daher zwei Fragen: Hat Kanada, das keine Todesstrafen vorsieht, das Recht auf Leben verletzt, indem es den Beschwerdeführer ohne Zusicherung ausliefert, dass die Kapitalstrafe nicht angewandt werde? Ist dadurch, dass die Beschwerdeführung verunmöglicht wurde, Pakt II verletzt worden?

Die erste Frage hatte der Ausschuss vor zehn Jahren im Verfahren **Kindler gegen Kanada** negativ beantwortet: Werde eine Person an einen Staat ausgeliefert, der die Todesstrafe anwendet, ist dieser nur haftbar, wenn die Rechte aus dem Pakt verletzt wurden. Alleine aufgrund einer Exekution sei dies nicht der Fall – so der Ausschuss damals. Im vorliegenden Fall hat der Ausschuss diese unbefriedigende Praxis geändert. Dies nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Konsens unter den Staaten bezüglich der Todesstrafe. Im einzelnen argumentierte der Menschenrechtsausschuss, dass Staaten, die sich international zur Abschaffung der Todesstrafe verpflichtet haben, auch keinen entscheidenden Beitrag zur Anwendung dieser Strafe in anderen Staaten leisten dürfen. Ebenfalls als Verletzung des Rechts auf Lebens wurde die Auslieferung taxiert, die das Recht auf Beschwerde verunmöglichte.

Keine Rechtfertigungsgründe für ehemaligen DDR-Funktionär

Baumgarten gegen Deutschland (Communication 960/2000)

Der Beschwerdeführer, ehemaliger Vizeverteidigungsminister und Chef der Grenztruppen der DDR, wurde in Deutschland wegen mehrfacher vollendeter und versuchter vorsätzlicher Tötungen strafrechtlich verurteilt: Seine jährlichen Anordnungen zum Verhalten der Grenztruppen – welche Einzelheiten des Waffeneinsatzes sowie den Gebrauch von Personenminen regelten – seien kausal gewesen für den Tod vieler Personen, die aus der

DDR zu fliehen versuchten. Das deutsche Gericht beurteilte die Rechtfertigungsgründe des Strafgesetzes der DDR, die den Einsatz von Waffen zur Grenzsicherung erlaubten, als ungültig, da sie fundamentalen Grundsätzen der Gerechtigkeit resp. internationalen Menschenrechten offensichtlich widersprachen. Der Beschwerdeführer sah in diesem Vorgehen eine unzulässige Rückwirkung des Strafrechts. Der Ausschuss aber teilte diese Meinung nicht. Vielmehr seien die deutschen Strafgerichte auch unter Abstützung auf das damalige DDR-Recht berechtigt gewesen, den Einsatz von tödlicher Gewalt gegen so genannte Republikflüchtlinge als Tötung einzustufen. Eine rückwirkende Anwendung des Strafrechts liege daher nicht vor.

Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare

Eine Verletzung des Diskriminierungsverbots gleichgeschlechtlicher Paare stand im Fall **Young gegen Australien** (Communication 941/2000) zur Diskussion: Als Angehöriger eines verstorbenen Kriegsveteranen ersuchte der Beschwerdeführer um Auszahlung einer Rente. Dieses Ansinnen wurde abgelehnt, da er im Sinne des Gesetzes kein Angehöriger sei. Zu dieser Kategorie zählen gemäss australischer Rechtslage neben überlebenden Ehegatten einzig die ehemaligen Partner eines eheähnlichen, aber verschiedengeschlechtlichen Konkubinatsverhältnisses. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verstösst diese Regel gegen das Diskriminierungsverbot. Der Ausschuss bestätigte erneut seine Praxis wonach – obwohl im Text des Diskriminierungsverbots nicht explizit verankert – auch die sexuelle Orientierung ein grundsätzlich unzulässiges Unterscheidungsmerkmal sei. Da der Staat keine sachlich überzeugenden Gründe darlegen konnte, die die Ungleichbehandlung von überlebenden Partnern einer homo- resp. einer heterosexuellen Konkubinatspartnerschaft rechtfertigen würden, hiess der Ausschuss die Beschwerde gut.

Verletzung der Gewaltentrennung

Die Fälle **Pastukhov gegen Weissrussland** (Communication 814/1998) und **Adrien Mundy Busyo und andere gegen Demokratische Republik Kongo** (Communication 933/2000) betreffen Fragen zur Unabhängigkeit der Gerichte. Der Beschwerdeführer des ersten Falls wurde durch eine Anordnung des Präsidenten Weissrusslands als Richter am Verfassungsgericht abgesetzt, da seine Amtszeit abgelaufen sei. Dies stimmte offenkundig nicht. Der Ausschuss sah in der Entlassung des Richters aus politischen Gründen primär eine Verletzung der Garantie, «unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben» (Art. 25 lit. c Pakt II). Zu diesem Recht, welches die EMRK nicht kennt, existiert bis heute praktisch keine Rechtsprechung, was angesichts seines praktischen Potentials doch erstaunt.

Eine Verletzung dieser Garantie, wenn auch in weit grösserem Umfang, konstatierte der Ausschuss auch im



zweiten Beschwerdefall: mittels eines faktisch unanfechtbaren präsidialen Dekrets wurden über 300 Richter wegen angeblicher Inkompetenz und ähnlicher Vorwürfe entlassen.

Auch ungewollte Diskriminierung nicht erlaubt

Schliesslich soll ausnahmsweise noch auf eine abgelehnte Beschwerde im Falle **Althammer gegen Österreich** (Communication 998/2001) aufmerksam gemacht werden: Der Ausschuss hat hier nämlich explizit die Rechtsfigur der so genannten indirekten Diskriminierung in einer ähnlichen Weise anerkannt, wie sie in der Schweiz gestützt auf die neue Bundesverfassung schon früher entwickelt wurde. Demgemäss kann auch eine auf den ersten Blick neutrale Massnahme resp. eine solche, mit welcher keine Ungleichbehandlung bezweckt wird, das Diskriminierungsverbot verletzen. Voraussetzung dafür ist, dass Personen eines bestimmten Geschlechts, einer

bestimmten Rasse, Religion etc. von einer solchen neutralen Massnahme überdurchschnittlich stark betroffen werden, ohne dass überzeugende Gründe die Ungleichbehandlung rechtfertigen können.

Nichtbeachtung vorsorglicher Massnahmen als Vertragsverletzung qualifiziert

Während dieser Session hatte sich der Ausschuss auch mit einer flagranten Verletzung vorsorglicher Massnahmen auseinander zu setzen: Trotz hängiger Beschwerden und entgegen ausdrücklicher Anordnungen des Menschenrechtsausschusses sind in Usbekistan sechs Personen hingerichtet worden. Diese hatten sich zuvor in Genf beklagt, ihr Strafprozess sei unfair abgelaufen. Der Ausschuss beurteilte dieses nicht zu rechtfertigende Verhalten Usbekistans als schwere Verletzung des Fakultativprotokolls zum Pakt II, welches das Individualbeschwerderecht garantiert.



UN-AUSSCHUSS GEGEN RASSEDISKRIMINIERUNG

ANTI-RASSISMUSKONVENTION ALS LEBENDIGES INSTRUMENT

Der UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung hatte an seiner 62. Sitzung über vier Beschwerden zu entscheiden, zwei gegen Dänemark und je eine gegen Frankreich und Australien. Drei der Beschwerden erklärte er für nicht zulässig, die vierte, **Stephen Hagan gegen Australien** (Communication No 26/2002) hiess er gut.

Der Fall drehte sich um einen rassistischen Ausdruck auf einer öffentlichen Tafel: 1960 wurde eine Tribüne auf einem wichtigen Sportplatz nach einer bekannten Persönlichkeit aus der Sportwelt benannt und mit einem grossen Schild überschrieben, auf dem stand: «Mr. E. S. «Nigger» Brown Stand». Der Beschwerdeführer, seine Familie und weitere Personen fühlten sich durch diese Beschriftung und dadurch, dass der Platzspeaker bei jedem Sportereignis darauf verwies, rassistisch angegriffen. Ursprünglich empfand der Adressat, Mr. Brown – der übrigens weder schwarz noch Aborigine war – den Übernamen nicht als beleidigend oder herabwürdigend. Auch hatten sich weder Mr. Brown zu seinen Lebzeiten, noch das Publikum in den letzten Jahrzehnten an der Tafel gestossen.

Der UN-Ausschuss stellte aber fest, dass die Anti-Rassismuskonvention ein lebendiges Instrument darstelle, das

aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Verhältnisse ausgelegt und angewandt werden müsse. Heute sei die Sensibilität für Ausdrücke wie der in Frage stehende, gross, und der Ausdruck könne als eine rassistische Kränkung gelesen und verstanden werden. Der Ausschuss empfahl deshalb dem australischen Staat dafür zu sorgen, dass die entsprechende Bezeichnung von der Tafel entfernt werde. Der mit der Tafel geehrte Sportler könne problemlos auch in einer nicht stossenden Weise geehrt werden. Der Ausschuss wünschte sodann, über die Entfernung informiert zu werden.



Keine Zauberformel



Botschafter Peter Maurer, Leiter der Politischen Abteilung IV im EDA, über den Menschenrechtsdialog mit dem Iran.

Herr Maurer, nur eine Woche nachdem bekannt wurde, dass die iranische Menschenrechtsaktivistin Shirin Ebadi den diesjährigen Friedensnobelpreis zugesprochen erhält, konnte man lesen, dass die Schweiz mit dem Iran einen Menschenrechtsdialog lanciert hatte. Ein schöner Zufall, nicht? Max Frisch hat geschrieben: Der Zufall ist das Fällige, das uns zufällt. Das gilt wohl auch hier. Es ist zwar ein Zufall, dass Frau Ebadi den Friedensnobelpreis zugesprochen erhielt, just als wir vor Ort waren. Aber es zeigt eigentlich auf, dass der Iran bezüglich Menschenrechten ein Land mit besonderem Interesse ist, vor allem wenn wir von der Universalität der Menschenrechte und vom Respekt für kulturelle Eigenheiten sprechen.

Wie darf man sich den Menschenrechtsdialog denn konkret vorstellen? Gehen Sie hin und sagen «Wir haben Probleme damit, dass bei euch Menschen zu Tode gesteinigt werden?»

Ja, gewissermassen. Der Dialog ruht auf verschiedenen Pfeilern: Erstens haben wir regelmässigen Kontakt, um über Divergenzen zu diskutieren. Zweitens diskutieren wir wichtige Fragen in Expertenrunden. Drittens sind einige konkrete Projekte geplant, und wir wollen auch, viertens, in den internationalen Foren vertieft miteinander diskutieren. Im Dialog mit dem Iran gibt es einen thematischen Schwerpunkt: Strafrecht und Strafvollzug. Daran lassen sich die Divergenzen in der Anwendung und der Umsetzung von Menschenrechten unserer Meinung sehr gut aufzeigen. Es geht um die Frage, was gesellschaftsschädlich ist und unter Strafe gestellt werden muss. Es geht aber auch um die Stellung des Angeklagten im Prozess und um Probleme wegen überfüllten Gefängnissen oder um Misshandlungen an Gefangenen.

Gerade im Strafvollzug hat aber auch die Schweiz Mühe. Ich denke an das überbelegte Ausschaffungsgefängnis Kloten oder an die Menschen, die bei der Ausschaffung ums Leben gekommen sind.

Auch die Schweiz hat Probleme in der Umsetzung von Menschenrechten. Hinsichtlich der Menschenrechtsdialoge ist das aber gar nicht so schlecht: Die Gesprächspartner haben dann nicht den Eindruck, dass es sich bei der Schweiz um einem Musterschüler oder Vorzeigelehrer handelt.

Unter Dialog stellt man sich ein gegenseitiges Gespräch vor. Sprechen die Iraner denn solche Missstände in der Schweiz an?

Ja natürlich. Insbesondere waren sie an Themen wie Rassismus in der Schweiz, Asylwesen oder die Stellung der Ausländer interessiert. Sie wollen ausserdem erfahren,

wie die Schweiz mit internationalen Konventionen umgeht. Massstab unserer Diskussionen ist immer das internationale Recht.

Gehen Sie als Missionar in den Iran oder profitiert auch die Schweiz vom Menschenrechtsdialog?

Es ist nicht möglich, hier eine Kosten-Nutzen-Rechnung aufzustellen. Grundsätzlich glaube ich, alle in der Gesellschaft haben ein Interesse daran, dass die Menschenrechte weltweit respektiert werden. Die Schweiz kann mit diesen Dialogen die Bedeutung der Menschenrechte als Teil einer Interessen geleiteter Aussenpolitik besonders hervorheben.

Innenpolitisch erreichen Sie doch, dass die Schweizer Wirtschaft im Iran ungestört und mit besserem Gewissen investieren, produzieren und wirtschaften kann. Im Iran sind 60 Prozent der Bevölkerung unter 25 Jahre alt, es ist also ein sehr junges Land mit einem riesigen Potenzial für die Wirtschaft. Welche Rolle spielt die Wirtschaft für Sie? Führen Sie den Dialog ihrerwegen?

Nein. Wir suchen uns Länder aus, mit denen wir auch sonst substantielle Beziehungen haben. Es stört mich aber nicht, wenn auch die Wirtschaft Interesse daran zeigt. Der Dialog ist keine Zauberformel, sondern eines von vielen Instrumenten, um die Menschenrechtssituation in einem Land zu verbessern.

Mit dem Iran diskutieren Sie über die Zustände in den Gefängnissen. Müsste man nicht weiter vorne beginnen, um zu verhindern, dass im Iran so viele Menschen ins Gefängnis wandern?

Das wird natürlich auch diskutiert. Aber zu verschiedenen Themen gibt es heute im Iran selbst bereits grosse Diskussionen, so etwa über Körperstrafen, Alternativen zu Gefängnisstrafen und die Rechte der Frauen. Massstab für uns sind – wie bereits gesagt – die internationalen Konventionen. Es geht etwa darum, wie ein Staat mit den internationalen Mechanismen oder mit Kritik umgeht. Ich habe den Gesprächspartnern beispielsweise gesagt: Man kann die Menschenrechtssituation in einem Land daran erkennen, ob fremde Regierungen mit den NGOs des Landes frei zusammenarbeiten dürfen.

Und, dürfen Sie das?

Die Möglichkeiten sind sicher eingeschränkt.

Ab wann sprechen Sie von einem erfolgreichen Menschenrechtsdialog? Was bedarf es dazu?

Dafür gibt es verschiedene Indikatoren: Ein Moratorium für die Körperstrafe wäre etwa ein solcher Indikator, oder eine Praxisänderung in der Rechtsprechung. Wenn die Meinungsfreiheit besser respektiert wird, wenn weitere internationale Abkommen ratifiziert und umgesetzt werden, dann könnte man von einem Erfolg sprechen.

Jean François Tanda

Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention vom 25.2.2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Das Fakultativprotokoll ergänzt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Es stellt einen wichtigen Schritt dar zum Schutze des Kindes vor den schlimmsten Formen der kommerziellen Ausbeutung. Grundsätzlich genügt die schweizerische Rechtsordnung den Anforderungen des Fakultativprotokolls. Einzige Ausnahme bildet der Straftatbestand des Menschenhandels: Strafbar gemäss Schweizer Recht ist nur der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Opfers, während das Fakultativprotokoll zusätzlich verlangt, auch den Kinderverkauf zum Zwecke des kommerziellen Organhandels sowie der Zwangsarbeit unter Strafe zu stellen. Der Bundesrat schlägt vor, das Strafgesetzbuch in diesem Sinne zu revidieren.

Frist: 01.02.2004

Unterlagen: Direktion für Völkerrecht, Sektion Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, Bundesgasse 18, 3003 Bern, Tel. 031 325 07 68, Fax 031 325 07 67

Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuch ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht); Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Das geltende Vormundschaftsrecht ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 nahezu unverändert geblieben. Eine interdisziplinäre Expertenkommission hat einen Vorentwurf für eine Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) ausgearbeitet und will etwa das Selbstbestimmungsrecht schwacher und hilfsbedürftiger Personen fördern. Gleichzeitig mit dieser Vorlage schickt das EJPD einen Vorentwurf in die Vernehmlassung für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Dieser verbessert den Rechtsschutz und entlastet das ZGB von Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren.

Frist: 15.01.2004

Unterlagen: Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, Tel. 031 322 41 82, Fax 031 322 42 25, www.bj.admin.ch

aus dem bundeshaus

Bürgerrechtsregelung revidiert

In der Herbstsession haben National- und Ständerat die Beratungen zur revidierten Bürgerrechtsregelung abgeschlossen. Vorgesehen sind einheitliche Einbürgerungsgebühren, einfachere Verfahren und drei grundsätzliche Neuerungen einzuführen: die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation, den Bürgerrechtserwerb aufgrund des Geburtsortes für Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation (das so genannte *ius soli*), sowie ein Beschwerderecht gegen ablehnende kommunale Einbürgerungsentscheide. Insbesondere Letzteres war umstritten.

Der Ständerat hatte sich gegen ein solches Recht ausgesprochen, während der Nationalrat dieses bisher befürwortet hatte. Jetzt aber beantragte die nationalrätliche Kommissionsmehrheit darauf zu verzichten, das Beschwerderecht im Gesetz zu verankern, da ein solches aufgrund der Bundesgerichtsentscheide vom 9. Juli 2003 nunmehr gewährleistet sei. Die Minderheit hingegen beantragte, die gesetzliche Regelung des Beschwerderechtes beizubehalten, weil nicht nur auf kantonaler und kommunaler, sondern auch auf eidgenössischer Ebene Handlungsbedarf bestehe und zudem im Ständerat versucht werde, das Beschwerderecht aus dem Bundesgerichtsgesetz zu streichen. Schliesslich setzte sich aber die Kommissionsmehrheit durch. Somit folgte der Nationalrat dem Ständerat und verzichtete darauf, ein Beschwerderecht gegen diskriminierende Einbürgerungsentscheide gesetzlich zu regeln. (MC)

schweizer
mensenrechts-
politik

FORTSCHRITTE MÖGLICH

Minderheitenschutzabkommen des Europarates: Lob und Kritik des Beratenden Ausschusses an die Adresse der Schweiz

In seinem Gutachten vom 20. Februar 2003 lobt der Beratende Ausschuss die Anstrengungen der Schweiz in der Förderung ihrer Sprachminderheiten. Der hiesige institutionelle Rahmen ermögliche es allen traditionellen sprachlichen Minderheiten, ihre kulturelle und sprachliche Identität zu bewahren. Der Beratende Ausschuss meint jedoch, dass eine Minderheitensprache nicht nur im Verkehr mit Bundes- und Kantonsbehörden, sondern innerhalb eines mehrsprachigen Kantons auch in den Gemeinden als Amtssprache zuzulassen sei. Zudem seien im Primarschulunterricht die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten stärker zu berücksichtigen.

Fortschritte sind gemäss dem Beratenden Ausschuss hauptsächlich bezüglich Kultur und Identität der Schweizer Fahrenden erforderlich. Insbesondere mangle es in der Schweiz an Stand- und Durchgangsplätzen, und es gebe Probleme mit der Einschulung der Kinder. Weiter sei es nötig, die Toleranz gegenüber Fahrenden zu fördern.

Die Schweiz hat Stellung genommen und bemerkt, dass der Föderalismus der Förderung von nationalen Minderheitensprachen bisweilen Schranken setze. Bezüglich der Fahrenden verweist die Schweiz unter anderem auf das neue Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden sowie auf die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», die erfolgreich sei. Die Schweiz betrachte die Förderung eines besseren Verständnisses zwischen Fahrenden und sesshafter Bevölkerung als Daueraufgabe.

Dominik Heinzer

mehr dazu unter: www.humanrights.ch/schweiz/umsetzung_europa/minderheiten.html

MERS-Umfrage

«Auch in der Schweiz ist es gut, die Augen offen zu halten» (Zuschrift aus der Leserschaft)

In der letzten Nummer lag humanrights.ch ein Feedback-Fragebogen bei. Die allgemein schlechte Finanzlage hat dazu geführt, dass MERS wichtige Unterstützungsmittel gestrichen wurden. Für die humanrights.ch-Redaktion war es wichtig, ein Echo der Leser und Leserinnen zu erhalten, um besser entscheiden zu können, wie die Publikation weitergeführt werden soll.

Ergebnisse

124 oder 8% der Leserinnen und Leser haben den Fragebogen zurückgeschickt – 99 haben die inhaltlichen Fragen beantwortet.

- Rund 62% der Antwortenden lesen humanrights.ch immer, 28% manchmal, 10% selten
- 69% können humanrights.ch weiterempfehlen, 28% manchmal, 3% nie.
- 10% geben an, dass sie aufgrund von humanrights.ch auf dem Internet weitere Informationen über Menschenrechte suchen und nachlesen, 57% gelegentlich, 33% noch nie.
- Folgende Rubriken schätzt unsere Leserschaft besonders:
 1. Schweizerische Menschenrechtspolitik (76 Nennungen)
 2. Themenspezifische Menschenrechtsinformationen (75)
 3. Rechtsprechung der UNO (43)
 4. Buch- und Website-Tipps (40)
 5. Rechtsprechung des Europarats (38)
 6. Agenda- und Veranstaltungshinweise (36)

Wie weiter?

Das Ergebnis der Befragung ermutigt uns, *wenn immer möglich* das Bulletin weiterhin zu produzieren und in Papierform zu verschicken. Allerdings wird dies ohne die Unterstützung der Leser und Leserinnen kaum möglich sein. In Zukunft werden wir deshalb jeder Nummer einen Einzahlungsschein beilegen. Mit einem freiwilligen Unkostenbeitrag ab Fr. 25.– pro Jahr geben Sie dem Bulletin humanrights.ch Ihre wertvolle Unterstützung. (Dieser Appell richtet sich in erster Linie an Nichtmitglieder von MERS.)

Inhaltlich werden wir der Schweizerischen Menschenrechtspolitik künftig noch mehr Platz einräumen und verstärkt versuchen, die juristischen Themen auch für Laien geniessbar zu präsentieren.

Wir danken allen Leserinnen und Leser, welche sich Zeit genommen und an der Umfrage zu humanrights.ch mitgemacht haben! (CH)

Dezember

Pro Basso – pro Menschenrechte

9. Dez. 2003, 20.00 Uhr

Markuskirche Bern (Bus 20 ab Bahnhof)

Eintritt frei – Kollekte

Konzert für Amnesty International mit dem Kontrabass-Quartett Pro Basso und Texten von István Örkény

Spannungsfeld Grundrechte-Kulturkonflikte

Mittwoch, 10. Dez. 2003, 18.00–19.30 Uhr

Kornhausforum, 1. Stock, Kornhausplatz 18, Bern
Podiumsgespräch zum Internationalen Tag der Menschenrechte mit Walter Kälin und Carola Meier-Seethaler. Moderation: Otmar Hersche

Januar 04

Menschenrechte – Minderheiten – Migration

Donnerstag und Freitag, 22./23. Januar 2004

Universität Bern

Weiterbildung zu aktuellen Fragen der Ausländer- und Asylpolitik.

Veranstalter: Universität Bern, Schweiz. Forum für Migrationsstudien an der Universität Neuchâtel (SFM/FSM)

Weitere Informationen: www.humanrights.ch/aktuell/weiterbildungen/index.html

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Ein Studiengang zum «Master of Social Work» des «Zentrums für postgraduale Studien Sozialer Arbeit» in Berlin

Anmeldeschluss: 12. Dez. 2003

Weitere Informationen: www.zpsa.de

UNO-TERMINE



10. Dezember: Internationaler Tag der Menschenrechte

10. bis 12. Dezember: Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, Genf

35. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes

12.–30. 1. 2004

Palais des Nations, Genève

64. Sitzung des Ausschusses gegen Rassendiskriminierung

23. 2.–12. 3. 2004

Palais des Nations, Genève

80. Sitzung des Menschenrechtsausschusses

15. 3.–02. 4. 2004

Palais des Nations, Genève

www.humanrights.ch



Die Informationsplattform für Menschenrechte in der Schweiz

Impressum



Menschenrechte Schweiz MERS (Hrsg.)

Redaktion: Martina Caroni, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Andreas Rieder, Jean-François Tanda

Adresse: Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern, Tel. 031 302 01 61, Fax 031 302 00 62, E-Mail mers@humanrights.ch

Website: www.humanrights.ch Erscheint viermal pro Jahr; Auflage 1900 Exemplare

Gestaltung und Layout: Focus Grafik, 8003 Zürich Druck: Zindel Druck, 8048 Zürich Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden. Spendenkonto PC 34-59540-2 In der Mitgliedschaft (Fr. 100.–) ist auch das Bulletin humanrights.ch inbegriffen. Mit Unterstützung von Migros-Kulturprozent.